

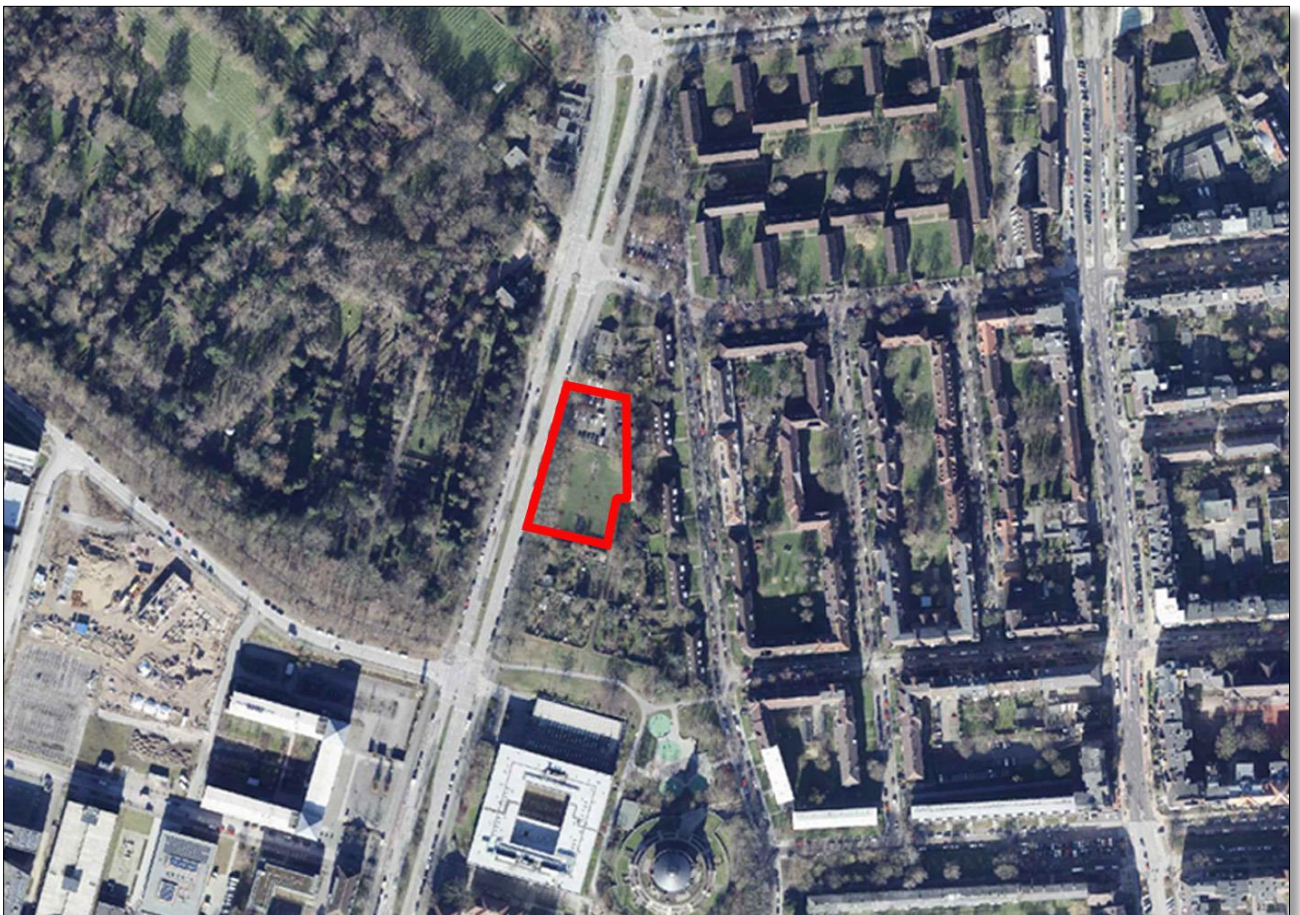
# GEMEINSAME BEGRÜNDUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 1039 „SPORTHALLE KLEIN KIELSTEIN“

SOWIE 44. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

(Hinweis: im weiteren Verfahren wird diese Begründung in jeweils gesonderte Begründungen zu jedem Verfahren getrennt)

Baugebiet:                    Gebiet zwischen Westring, Kleiststraße, Niebuhrstraße und  
RBZ Wirtschaft/Kleingartenanlage



Übersichtskarte o.M.

Diese Begründung besteht aus:    Teil A: Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung  
   Teil B: Umweltbericht

Verfahrensstand:                    Fassung zur frühzeitigen Beteiligung



**BEGRÜNDUNG - TEIL A: ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG****I. INHALTSVERZEICHNIS**

1. Anlass und Ziel der Planung .....	5
2. Planungsgrundlagen .....	5
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	5
2.2 Übergeordnete und vorangegangene Planungen .....	5
2.2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	5
2.2.2 Flächennutzungsplan.....	6
2.2.3 Landschaftsplan, freiräumliches Leitbild und Konzept Stadtgrün .....	7
2.2.4 Angrenzende Bebauungspläne.....	8
2.2.5 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEKK) .....	9
2.2.6 Sportentwicklungsplan.....	9
2.2.7 Teilräumliche Entwicklungsplanungen .....	9
2.3 Verfahren.....	11
2.3.1 Verfahrensschritte .....	11
2.3.2 Kinder- und Jugendbeteiligung .....	11
3. Plangebiet.....	11
3.1 Lage / Abgrenzung / Größe / Eigentumsverhältnisse .....	11
3.2 Bestandssituation .....	12
3.3 Städtebauliche / räumliche Analyse .....	13
3.4 Erschließungssituation.....	14
3.5 Naturräumliche Situation .....	14
3.6 Datenerhebungen / -analysen.....	15
4. Planinhalt und Festsetzungen .....	15
4.1 Planvorhaben / städtebauliches Konzept / Planungsalternativen .....	15
4.2 Erschließungskonzept .....	17
4.2.1 Verkehrliche Erschließung inkl. ruhendem Verkehr / Mobilitätskonzept .....	17
4.2.2 Technische Infrastruktur .....	17
4.2.3 Klimaschutz / Energieversorgungskonzept .....	18
4.2.4 Löschwasser.....	18
4.3 Landschafts- und freiraumplanerisches Konzept .....	18
4.4 Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes.....	19
4.5 Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	20
4.5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung .....	20
4.5.2 Örtliche Bauvorschriften .....	20
4.5.3 Grünordnerische Festsetzungen.....	20

4.5.4 Immissions- / Emissionsbezogene Festsetzungen.....	20
5. Flächenzusammenstellung .....	21
6. Rechtsgrundlagen.....	22
7. Quellenverzeichnis.....	23
8. Gutachten .....	23

## II. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan .....	6
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan .....	7
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan .....	7
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Freiräumlichen Leitbild .....	8
Abbildung 5: Lage des Bebauungsplanes Nr. 1039 (Kartengrundlage LHK) .....	12
Abbildung 6: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1039 .....	12
Abbildung 7: Bestandssituation des Plangebiets mit Umgebung (Kartengrundlage LHK) .....	13
Abbildung 8: Schnitt der geplanten Halle .....	16
Abbildung 8: Grundriss der geplanten Halle .....	16

## **1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**

Der Stadtteil Ravensberg weist einen erheblichen Fehlbedarf an Sporthallenkapazitäten auf. Gemäß einer Bestandserfassung durch die Immobilienwirtschaft fehlen im Stadtteil rund fünf Sporthallenteile, die sowohl für Schulsport als auch Vereinssport benötigt werden. Dieser Bedarf wird perspektivisch durch den Umbau des Holsteinstadions noch erhöht werden, da die in diesem Zusammenhang entfallende Holsteinhalle ersetzt werden muss.

In einer umfassenden Standortanalyse hat die Immobilienwirtschaft im Jahr 2021 nach Standorten für eine neue Sporthalle gesucht. Ergebnis der Analyse ist, dass eine gestapelte Vierfeldhalle auf der Fläche des jetzigen Bolzplatzes errichtet werden soll, die sowohl dem RBZ Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird als auch durch Vereine des Stadtteils genutzt werden kann. Der vorhandene Bolzplatz soll auf Flächen nördlich der Hebbelschule verlagert werden.

Um Planungsrecht für die Sporthalle zu schaffen, wird ein Bebauungsplan benötigt, der neben der Sporthalle auch die Erschließung sowie die notwendigen Stellplätze umfasst. Für die Sporthalle werden rund 40 Stellplätze benötigt, die teilweise auf dem nördlich angrenzenden Parkplatz sowie per Stellplatznachweis in der Parkpalette des RBZ Wirtschaft untergebracht werden sollen.

Ein weiteres Ziel der Planung ist die städtebauliche Einfügung der Sporthalle in die umgebenden Grünstrukturen, so dass die Naherholungs- und Freiraumfunktion sowie der vorhandene prägende Baumbestand weitestgehend erhalten bleiben.

## **2. PLANUNGSGRUNDLAGEN**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 1039 der Landeshauptstadt Kiel wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) aufgestellt. In Kapitel 6 sind die weiteren Gesetze und Verordnungen aufgelistet, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei dem B-Plan 1039 handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit gestalterischen Festsetzungen nach § 86 Landesbauordnung (LBO). Er dient somit künftig als alleinige Grundlage zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben.

### **2.2 Übergeordnete und vorangegangene Planungen**

#### **2.2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 stellt das Plangebiet als Teil des Verdichtungsraums und die Landeshauptstadt Kiel insgesamt als Oberzentrum dar. Der Regionalplan für den Planungsraum III wird momentan neu aufgestellt. Sowohl in der Neuaufstellung als auch in der aktuell gültigen Fortschreibung aus dem Jahr 2000 wird das Plangebiet als zentraler Bereich des Oberzentrums dargestellt.

Der Bebauungsplan entspricht mit den geplanten Festsetzungen den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und des Regionalplans.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Fortschreibung aus dem Jahr 2000)

## 2.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Kiel (Fassung 2000) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1039 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar. Nach Norden wird der, den Westring begleitenden, Grünzug bis zur Paul-Fuß-Straße, dann mit dem Nordfriedhof vorbei am Holsteinstadion über den Schul- und Schüttenredder bis zur Kiellinie fortgeführt. Richtung Süden wird die Grünfläche über die Grünanlage am Wasserturm fortgesetzt und führt als Grünverbindung sowohl über die Esmarchstraße ins Düsternbrooker Gehölz als auch über die Hansastrasse bis zum Schrevenpark. Westlich wird das Gebiet durch eine Verkehrsfläche und östlich durch eine Wohnbaufläche begrenzt.

Da die beabsichtigten Planungen nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren im Rahmen der 44. Änderung entsprechend geändert. Hier wird für den Geltungsbereich zukünftig eine Grünfläche mit einem Symbol für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt.

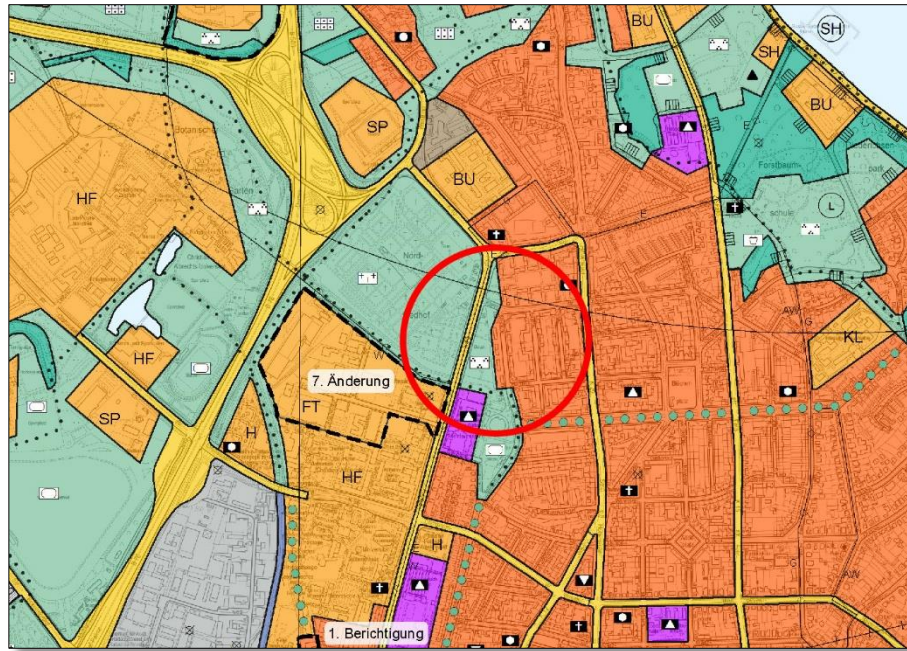


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

### 2.2.3 Landschaftsplan, freiräumliches Leitbild und Konzept Stadtgrün

Dem Landschaftsplan wurde am 04.12.2000 von der Ratsversammlung mit Selbstbindungswirkung zugestimmt. Aufgabe ist die Darstellung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Ziele zur umweltverträglichen Entwicklung der Landeshauptstadt Kiel werden nach den Schutzgütern gemäß Naturschutzgesetzgebung konkretisiert.

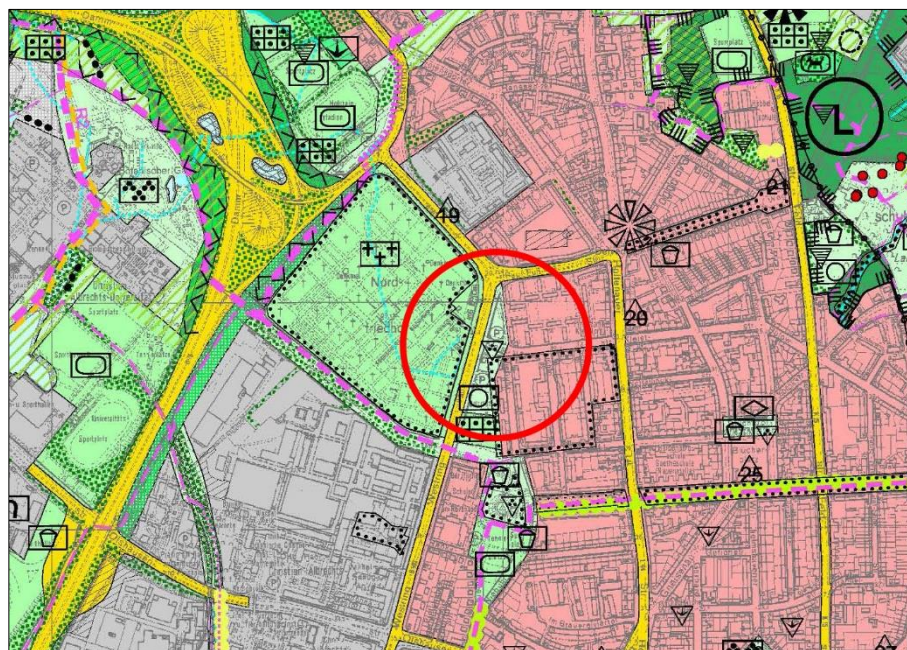


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan

Im Landschaftsplan wird die Fläche als Allgemeine Grün- und Freifläche für die Erholung dargestellt. In die Fläche eingelagert ist ein Bolzplatz sowie südlich angrenzend eine Kleingartenanlage. Südlich der Kleingärten verläuft der Grüngürtelwanderweg, der als Hauptwanderweg durch die Landeshauptstadt Kiel eingetragen ist.

Im Jahre 2007 wurde durch die Interkommunale Arbeitsgemeinschaft Kiel und Umland ein gemeinsames Freiräumliches Leitbild erarbeitet. Dieses Leitbild stellt ein grünes Grundgerüst dar, an dem sich die städtebauliche Entwicklung orientieren soll. Es baut auf den Landschaftsplänen der Gemeinden und der regionalen Planung auf. Dargestellt sind die Grundzüge des Grün-Ring-Systems mit seinen Querverbindungen in die Landschaft. Grundsätzlich sollen die Flächen des Leitbildes nach Möglichkeit von Bebauung freigehalten werden. Das Freiräumliche Leitbild Kiel und Umland soll bei allen Planungen und Vorhaben der beteiligten Gemeinden berücksichtigt werden.

Im Freiräumlichen Leitbild der Landeshauptstadt Kiel (Beschluss Drs.-Nr. 0303/2006) wird die Fläche als Teil des Erholungssystems und Teil des „Innenstadtrings“ dargestellt und hat somit eine übergeordnete Bedeutung als Grünverbindung.

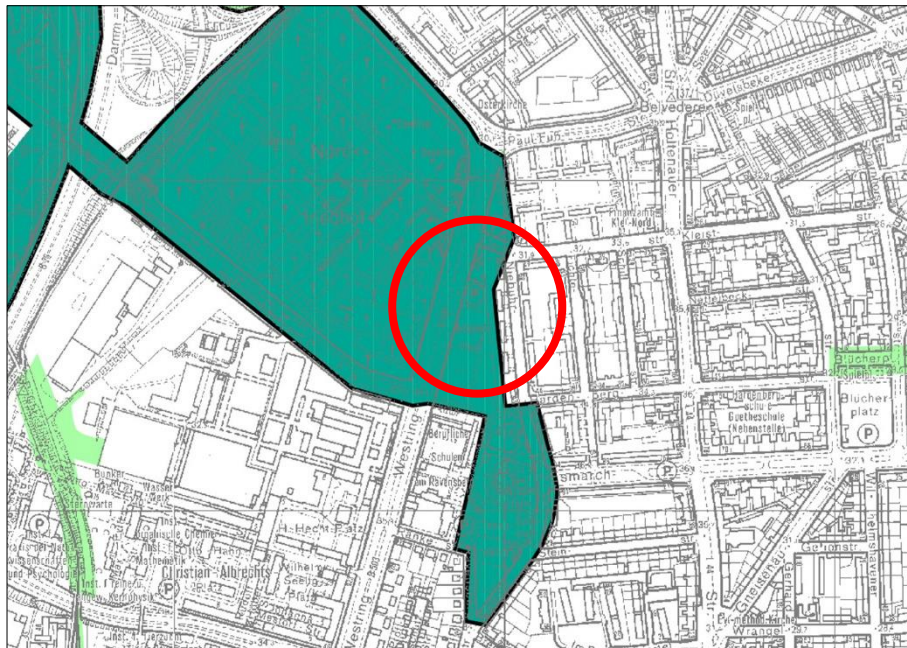


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Freiräumlichen Leitbild

Im Konzept Stadtgrün, das von der Ratsversammlung am 28.10.2021 beschlossen wurde, liegt das Plangebiet innerhalb eines mit wohnortnahen Grünflächen unterversorgten Wohngebietes. Den Flächen wird eine hohe Bedeutung insbesondere für den Naturschutz sowie die Erholungs- und Freiraumversorgung (Kieler Grünsystem 2020) zugewiesen.

Ziel des Konzeptes Stadtgrün ist eine doppelte Innenentwicklung, so dass qualitäts- und maßvolles Stadtwachstum mit gleichzeitiger Stärkung und Weiterentwicklung des Stadtgrüns erzielt werden. Bauliche Eingriffe in die Grünflächen zwischen Innenstadtring und Förde sollen dafür vermieden werden. Einzige Ausnahme sind Öffentliche Infrastruktur-Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Gemeinbedarf dienen. Diese Voraussetzung wird durch den Bau einer Sporthalle, die sowohl dem Schul- als auch dem Vereinssport dienen soll, erfüllt.

#### 2.2.4 Angrenzende Bebauungspläne

In der unmittelbaren Umgebung sind keine rechtskräftigen oder im Verfahren befindlichen Bebauungspläne vorhanden.



### **2.2.5 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEKK)**

Im Frühjahr 2009 hat die Ratsversammlung der Stadt Kiel die strategischen Ziele der Stadtentwicklung, an denen sich künftig die kommunalen Handlungsschwerpunkte ausrichten, neu bestimmt. Im Zuge dieser Neuausrichtung wurde das seit 2006 bestehende Stadtentwicklungsprogramm (STEP) zu einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept für die Landeshauptstadt Kiel weiterentwickelt. Wesentliche Inhalte des INSEKK sind neben der Benennung strategischer Ziele (soziale Stadt, kinderfreundliche Stadt, Klimaschutzstadt, kreative Stadt, innovative Stadt) und Querschnittsziele (Haushaltskonsolidierung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Verwaltungsmodernisierung, Geschlechtergerechtigkeit, die Chancen des Demographischen Wandels gestalten) die Identifizierung räumlicher Entwicklungsschwerpunkte mit entsprechenden Schlüsselprojekten. In diesen Entwicklungsschwerpunkten wird die Stadt vorrangig tätig, um einerseits die Benachteiligungen und Mängel zu beheben und andererseits ihre Potenziale und Alleinstellungsmerkmale in Wert zu setzen.

Im INSEKK wurde festgehalten, dass die Stadt Kiel im Bereich des Sports und insbesondere auch im Bereich des Sporthallenangebots unterversorgt ist. Hier wurde ange-regt, einen Sportentwicklungsplan zu erstellen, um mehr Angebote für die Kieler und Kielerinnen schaffen zu können.

### **2.2.6 Sportentwicklungsplan**

Am 15. März 2018 wurde durch die Ratsversammlung die Aufstellung eines Masterplans Sport beschlossen. In diesem soll das gesamte Sportangebot der Landeshauptstadt untersucht werden sowie ein Handlungsrahmen für die zukünftige Entwicklung formuliert werden. Der Masterplan Sport soll hierfür die notwendigen Schritte zur Erhaltung von Sportanlagen, zu Fragen der Sportentwicklung und aktuellen Herausforderungen aufzeigen.

Grundsätzlich soll für städtische Sportanlagen „Erhalt vor Neubau“ gelten. Gleichzeitig soll bedarfsorientiert neu geplant werden. Bei der Aufstellung von Prioritätenlisten sind dabei sowohl schulische Anforderungen als auch Erfordernisse des Vereinssports zu berücksichtigen.

In einem vorlaufenden Gutachten für die Sportentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Kiel (2012) wurde festgestellt, dass zahlreiche Schulen entweder zu geringe Kapazitäten an Sporthallen haben oder die Sporthallen technische Mängel aufweisen.

Dies gilt auch für die Holsteinhalle, die momentan für Schul- und Vereinssport genutzt wird. Die Halle weist einen erheblichen Sanierungsbedarf auf und wird daher im Rahmen der Erweiterung des Holsteinstadions überplant und durch einen Neubau ersetzt.

Der hier vorliegende Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Ersatzbau schaffen und zugleich den Fehlbedarf an Sporthallen für das RBZ Wirtschaft am Westring mit abdecken.

### **2.2.7 Teilräumliche Entwicklungsplanungen**

Weitere im Zusammenhang mit der geplanten Sporthalle stehende Untersuchungen sind (nicht abschließend):

### **Sporthallenbedarfsplanung durch Amt für Schulen**

Das Amt für Schulen hat im Oktober 2021 eine aktuelle Bedarfsermittlung für Sporthallenbedarfe für den Schulsport erstellt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass „das RBZ Wirtschaft [...] einen sehr hohen Sporthallenbedarf [hat]. Andererseits verfügt die Schule nur über eine sehr kleine Sporthalle. Perspektivisch wird die Holstein-Halle, die hauptsächlich durch das RBZ-Wirtschaft genutzt wird, abgerissen, so dass die Holstein-Halle bei der Bedarfsberechnung nicht mehr berücksichtigt wird. Durch den sehr großen Sporthallenbedarf weicht das RBZ Wirtschaft seit Jahren auf mehrere Schulstandorte aus. Dadurch entstehen wiederum bei diesen Schulen Fehlbedarfe.“

### **Standortanalyse für Sporthallenstandorte im Stadtteil Ravensberg**

Die Immobilienwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel hat im Jahr 2018 die Machbarkeitsstudie für das betroffene Gebiet gemacht. Die zwei Standorte in unmittelbarer Nähe vom Regionalen Bildungszentrum RBZ Wirtschaft wurden detailliert überprüft und ausgewertet. Dabei ging es um eine Unterbringung der mindestens zwei Dreifachhallen in einem gesamten Sportkomplex auf den städtischen Grundstücken.

Später (2022-2023) wurde auch die städtische Fläche des heutigen Bolzplatzes nördlich des RBZ für die zwei übereinanderliegende Zweifachhallen genauer geprüft. Auf Grund der aktuellen Bedarfssituation, dem sehr knappen Freiflächenbestand und ohne ein Eingreifen in die bestehenden Kleigartenanlagen ist es der favorisierte Standort.

### **Bolzplatzalternativensuche des Grünflächenamtes**

Durch die Überplanung des jetzigen Bolzplatzes mit einer neu zu errichtenden Sporthalle entfällt ein für den Stadtteil wichtiges Freizeit- und Bewegungsangebot. Um einen Ersatz für die Kinder und Jugendlichen bieten zu können, wurde durch das Grünflächenamt eine umfangreiche Standortsuche für einen Ersatzstandort vorgenommen.

Hierzu wurden in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 12 mögliche unbebaute Flächen im Stadtgebiet untersucht. Als Vorgaben für den neuen Bolzplatz wurden folgende Rahmenbedingungen angenommen:

- Der bestehende Platz hat Maße von rund 50 x 35 m (1.750 qm) beispielbare Fläche. Ein neuer Platz soll eine Mindestgröße von 20 x 13 m (260 qm) haben.
- Die Entfernung vom bestehenden Bolzplatz soll maximal 1.000 m betragen.
- Es werden von Bebauung freie Flächen betrachtet die überwiegend als vorhandene Grün- und Sportflächen genutzt werden.
- Der Standort muss vereinbar sein mit der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV).

Ergebnis der Studie ist, dass ein neuer Bolzplatz am Rand der Sportanlagen an der Hebbelschule geschaffen werden soll. Dieser soll noch vor der Überbauung des jetzigen Bolzplatzes fertig gestellt werden.

## **2.3 Verfahren**

### **2.3.1 Verfahrensschritte**

Der Aufstellungsbeschluss für den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 1039 „Sporthalle Klein Kielstein“ wurde am 05.05.2022 vom Bauausschuss der Landeshauptstadt Kiel gefasst und am 30.05.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Das Ämterauftaktgespräch zur Bestimmung des Arbeits- und Aufgabenbereichs wurde vom 07.02.2022 per Videokonferenz durchgeführt. Die Ämterbeteiligung wurde von März bis Juni 2023 durchgeführt.

### **2.3.2 Kinder- und Jugendbeteiligung**

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung zu Bauleitplanungen sind nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch Kinder und Jugendliche in die Unterrichtung und Erörterung der Planung einzubeziehen. § 47 f der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein sieht darüber hinaus eine angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei denjenigen Planungen und Vorhaben vor, die deren Interessen berühren.

Durch die geplante Verlagerung eines Bolzplatzes sind die Belange von Kindern und Jugendlichen unmittelbar betroffen. Eine Alternativfläche für den Bolzplatz wurde bereits gefunden. Das Grünflächenamt wird vor Realisierung der Umbau- bzw. Neubaumaßnahme eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchführen. Um die Kinder und Jugendlichen bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die Planungen auf dem Bolzplatz vorzubereiten, wurden im Frühjahr 2022 Plakate auf dem Bolzplatz angebracht, auf denen ein QR-Link auf die Homepage der LH Kiel angebracht ist. Die Kinder und Jugendlichen können sich dort über den aktuellen Stand der Planungen informieren.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden Kinder und Jugendliche im Rahmen der vom Gesetzgeber geregelten förmlichen Beteiligung als Teil der Öffentlichkeit mit beteiligt.

## **3. PLANGEBIET**

### **3.1 Lage / Abgrenzung / Größe / Eigentumsverhältnisse**

Die zu überplanenden Flächen liegen im historisch als Klein Kielstein bezeichneten Bereich im Stadtteil Ravensberg direkt angrenzend an die gleichnamige Kleingartenanlage „Klein Kielstein“. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Straßen Westring, Kleiststraße, Niebuhrstraße und das RBZ Wirtschaft bzw. die Kleingartenanlage Klein Kielstein im Südosten.

Die gesamte Fläche des Plangebiets befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Kiel. Die Abgrenzung des Plangebiets ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

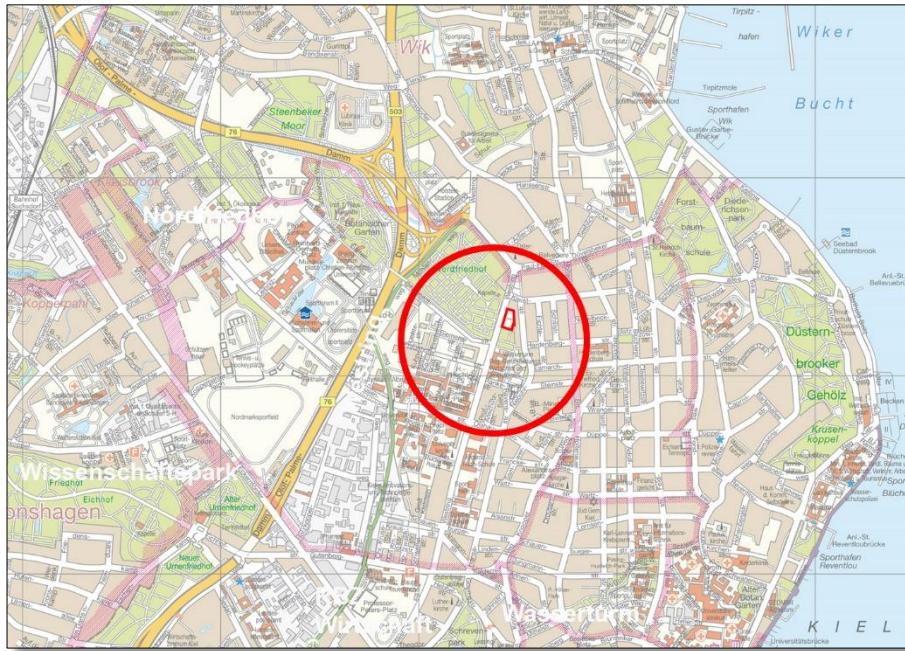


Abbildung 5: Lage des Bebauungsplanes Nr. 1039 (Kartengrundlage LHK)

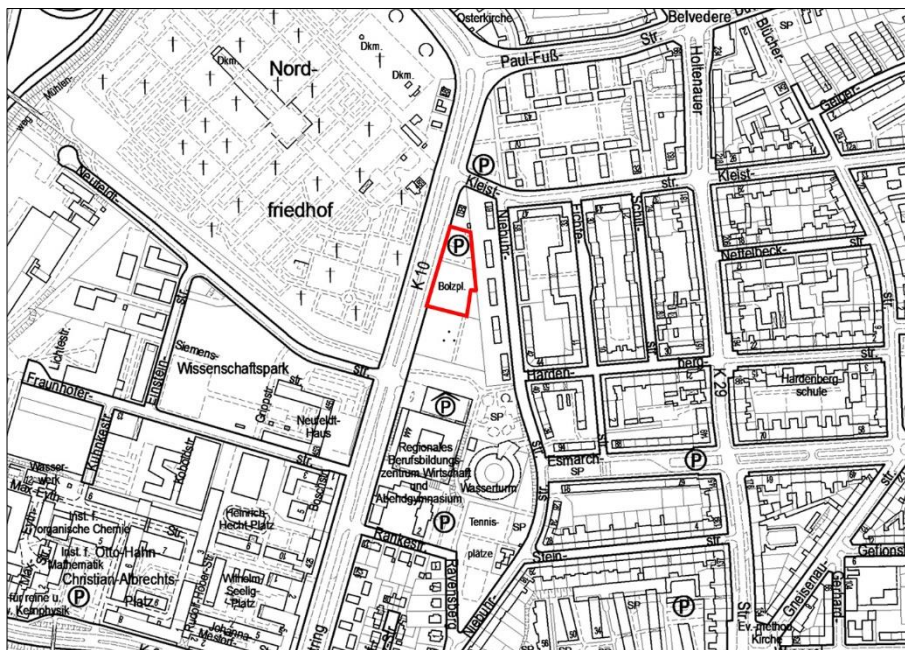


Abbildung 6: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1039

### 3.2 Bestandssituation

Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um städtische Flächen, die bislang als Parkplatz sowie Bolzplatz genutzt werden.

Der Bolzplatz ist mit den südlich angrenzenden Kleingärten sowie dem Grünzug rund um den Wasserturm Teil eines wichtigen Freiraumsystems, das für die Erholungsvorsorge insbesondere der innenstadtnahen Westuferstadtteile hohe Bedeutung hat.

Die Erschließung (mit motorisiertem Individualverkehr) sowohl des Park- als auch des Bolzplatzes erfolgen unmittelbar vom Westring aus. Eine Bushaltestelle sowie ein Fuß- und Radweg befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plangebiets.

In der Umgebung des Plangebiets liegen zahlreiche Baudenkmäler: Östlich angrenzend die denkmalgeschützte Marinesiedlung entlang der Kleiststraße. Südlich der erst kürzlich sanierte Wasserturm und nordwestlich die Friedhofskapelle innerhalb der Sachgesamtheit des Nordfriedhofs, der als Gründenkmal der Revision durch das Landesamt für Denkmalpflege unterliegt.

Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken, sind durch den stark befahrenen Westring sowie den Bolzplatz selbst zu erwarten. Die bislang vorhandenen Immissionen sowie insbesondere auch die zu erwartenden Immissionen werden durch ein Schallschutzgutachten ermittelt. Die Ergebnisse werden in Kap. 4.5.4 dargestellt.



Abbildung 7: Bestandssituation des Plangebiets mit Umgebung (Kartengrundlage LHK)

### 3.3 Städtebauliche / räumliche Analyse

Die zukünftige Sporthalle stellt ein Solitärgebäude dar, das umgeben wird von Grünstrukturen (u.a. Nordfriedhof), Kleingärten und der denkmalgeschützten Marinesiedlung. Im südlichen Verlauf des Westrings finden sich weitere ähnlich großformatige Solitärgebäude wie beispielsweise das RBZ Wirtschaft, der Wasserturm sowie Gebäude des Wissenschaftsparks, der Universität und weiterer Schulen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum RBZ Wirtschaft ist der Standort sehr gut für den hierfür vorgesehenen Schulsport geeignet.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung orientiert sich die Sporthalle an der östlichen angrenzenden Marinesiedlung und bleibt damit deutlich unter den südlich angrenzenden Gebäuden des RBZ Wirtschaft.

### 3.4 Erschließungssituation

Der Standort der Sporthalle ist sowohl für den Individualverkehr als auch für den ÖPNV sehr gut erschlossen. Die Grundstücke (Kiel-L, Flur 21, Flurstücksnummern 35 und 34) sind vollständig öffentlich gewidmet und gelten als baurechtlich erschlossen.

Über den Westring können sowohl Autofahrer\*innen als auch Radfahrer\*innen und Fußgänger\*innen gut zur Sporthalle gelangen. Bushaltestellen befinden sich in weniger als 200 Meter Entfernung am Westring.

Leitungen für Gas, Wasser, Abwasser und Strom sind im Westring vorhanden. Das geplante Bauvorhaben kann problemlos angeschlossen werden. Für die Einleitung des Regenwassers ist eine Drosselung auf 15 Liter/Sek. erforderlich.

### 3.5 Naturräumliche Situation

*(Hinweis: Kapitel wird nach Fertigstellung des GOF ergänzt)*

Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten, z.B.:

- Topographie: Gelände steigt in Richtung des Wasserturms um rund 5 m an; Bolzplatzeingebnet,
- Vegetation: Baumbestand am Westring; Baumbestand auf der Fläche; Rasenfläche auf Bolzplatz,
- Klima: Grünschneise als Klimaschutz.

#### **Boden / Baugrundeigenschaften**

Für den Bebauungsplan wurde durch die Untere Bodenschutzbehörde ein bodenkundliches Fachgutachten erstellt (siehe Anlage 4). Ergebnis ist, dass im Plangebiet keine Böden von besonderer Bedeutung anstehen und auch das Vorliegen hochfunktionaler Böden im Sinne der Bundesbodenschutzverordnung nicht gegeben ist. Die Böden nehmen eine allgemeine Bedeutung des Leistungs- und Funktionshaushaltes der Natur ein und sind in der Bilanzierung nicht zusätzlich zu berücksichtigen.

Gegenüber Wind- und Wassererosion ist der Standort voraussichtlich nicht in erhöhtem Maße anfällig. Die Auswertung zeigte außerdem keine hohe Verdichtungsempfindlichkeit.

Durch die Herstellung der Planung wird der überwiegende Teil des Gebietes zusätzlich zum bereits vorhandenen Parkplatz versiegelt und überbaut. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich auf die verbleibenden Grünflächen und die Arbeiten mit Bodenmaterial. Hierfür sind in der Maßnahmenplanung und Ausschreibungen im Tief- und Hochbau die DIN-Normen 18915 und 19731 zu verankern. Es ist zu berücksichtigen, dass der Bereich der Bäume entlang der westlichen Baugrenze in besonderem Maße vor Verdichtungen zu schützen ist, um Schäden des Wurzelbereiches vorzubeugen. Auf späteren Grünflächen, die mit mehr als 160 kPa im trockenen Zustand befahren werden, sollten schädliche Unterbodenverdichtungen nach Abschluss ausge-

schlossen bzw. aufgelockert und renaturiert werden. Stoffeinträge, wie Hydrauliköl, Be-  
tankungsflüssigkeiten, Abfälle etc. sollten in jedem Fall vermieden werden. Zusätzlich  
werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die überprägten Torfe sollten weitest möglich im Boden belassen werden;  
Grundwasserstandänderungen sollten vermieden werden.
- Bodenaushub sollte vorrangig vor Ort wiederverwendet werden.
- Der Oberboden kann mittels Durchsieben von Fremdmaterialien befreit und  
somit aufgewertet werden.
- Eine Auffüllung des abzunehmenden Oberbodens auf die verbleibenden Grün-  
flächen bis zu einer maximalen Mächtigkeit von 50 cm wirkt sich positiv auf die  
Funktionsfähigkeit des Bodens aus.
- Zur Erweiterung der durchwurzelbaren Bodenschicht und somit auch der  
Funktionsausweitung in den Bereichen des gekappten Parabraunerde-Hor-  
tisolts kann eine standortangepasste Begrünung eingesetzt werden, deren  
Durchwurzelungskraft erhöht ist (Pflanzen mit starken Pfahlwurzeln).
- Versiegelung sollte auf das Mindestmaß beschränkt werden.

### **3.6 Datenerhebungen / -analysen**

Bei der 2021 neu aufgestellten Schulsporthallen-Bedarfsberechnung (Drucksache  
1014/2021) wurde für das RBZ Wirtschaft ein sehr hoher Sporthallenbedarf festgestellt.  
Die Ermittlung dieses hohen Fehlbedarfs hat unter anderem dazu geführt, die durch  
den hier vorliegenden Bebauungsplan zu überplanende Fläche am Westring noch ein-  
mal neu zu bewerten und für den Bau einer Sporthalle freizugeben.

## **4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

### **4.1 Planvorhaben / städtebauliches Konzept / Planungsalternativen**

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4.500 m<sup>2</sup>. Das Plangebiet umfasst  
einerseits den bestehenden Parkplatz im Norden, der erhalten und als Zufahrt sowie  
für barrierefreie Stellplätze genutzt werden soll. Auf der Fläche des jetzigen Bolzplatzes  
soll eine doppelstöckige Zweifeldsporthalle errichtet werden, um dem hohen Bedarf  
nach Sporthallen im Stadtteil gerecht zu werden.

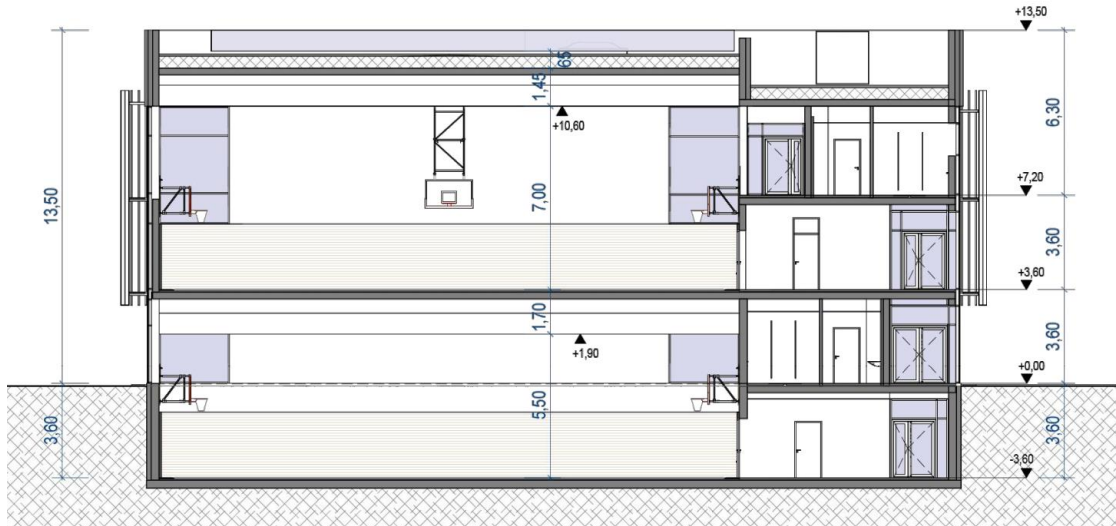


Abbildung 8: Schnitt der geplanten Halle

Die Sporthalle soll durch die Immobilienwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel geplant und errichtet werden (Vorentwurf siehe Anlage 1). Die Grundfläche der Halle beträgt ca. 46,5 x 31,5 m. Die Gebäudehöhe über Oberkante Erdgeschossfußboden beträgt ca. 13,50 m (OK Attika).

Der Haupteingang wird von Norden aus Richtung Parkplatz erfolgen. Im westlichen Gebäudeteil sind Umkleiden und Nebenanlagen untergebracht, die eigentlichen Sporthallen liegen im östlichen Gebäudeteil.

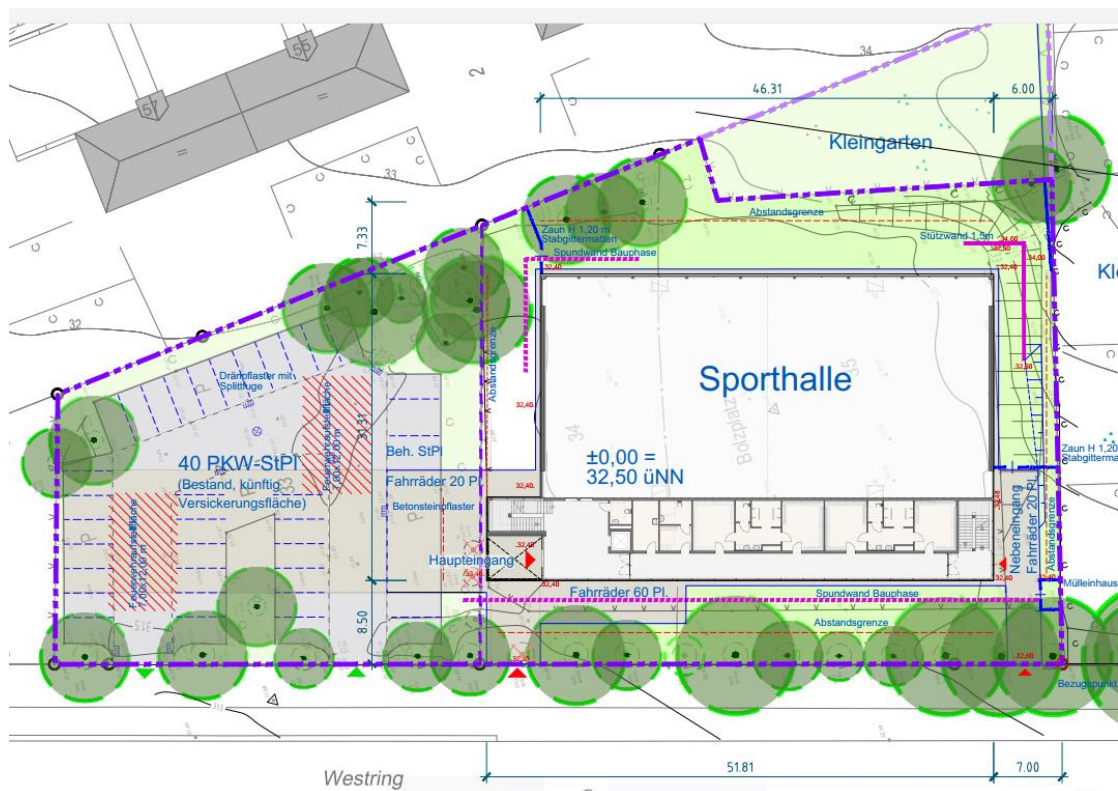


Abbildung 9: Grundriss der geplanten Halle



Als Planalternativen wurden durch die Immobilienwirtschaft unterschiedliche Standorte untersucht (vgl. 2.2.7).

Für den jetzt ausgewählten Standort wurden darüber hinaus hochbauliche Alternativen geprüft. Der ursprüngliche Ansatz einer zweigeschossigen Dreifeldhalle wurde jedoch verworfen, um ein Eingreifen in die bestehenden Kleingärten zu verhindern.

Auch die Verschiebung der Sporthalle in Richtung Süden oder Osten wurde geprüft, aufgrund von Grenzabständen und zum Schutz der angrenzenden denkmalgeschützten Wohnbebauung beziehungsweise der Kleingartenanlagen jedoch verworfen.

## **4.2 Erschließungskonzept**

Die Erschließung der Sporthalle erfolgt über die bereits vorhandenen Zufahrten vom Westring auf den vorhandenen Stellplatz südlich der geplanten Halle. Für den Fuß- und Radverkehr wird eine neue Zuwegung unmittelbar zum Eingangsbereich der Sporthalle angelegt.

Anschlüsse an das Kanal- und Leitungsnetz im Westring sind möglich und tragfähig.

### **4.2.1 Verkehrliche Erschließung inkl. ruhendem Verkehr / Mobilitätskonzept**

Stellplätze werden im Parkhaus des RBZ Wirtschaft nachgewiesen, so dass keine eigene Stellplatzanlage notwendig sein wird. Eine vertragliche Sicherung hierüber ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Behindertengerechte Stellplätze sowie Fahrradstellplätze werden in unmittelbarer Nähe der Sporthalle realisiert.

### **4.2.2 Technische Infrastruktur**

#### **Entwässerung**

Für die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz wird der Nachweis nach A-RW1 (Stand 05.08.2022) (siehe Anlage 2) zugrunde gelegt. Dementsprechend beträgt die Veränderung des Regenwasserabflusses zwischen Planungs- und Referenzzustand rd. -14%, die Veränderung der Versickerung -3,5 % und die Veränderung der Verdunstung + 18%. Die Einordnung und weitere Betrachtung erfolgen damit für den Fall 3 („extrem geschädigt“).

Um in Fall 2 („deutlich geschädigt“) zu gelangen wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Ergebnis ist, dass das gesamte Dach als intensives Gründach ausgebildet werden und nahezu alle Flächen zur Versickerung gebracht werden müssten. Hiervon wurde durch die Untere Wasserbehörde Abstand genommen, da der Baugrund für die Versickerung ungeeignet ist und sich das intensive Gründach als alleinige Maßnahme kaum relevant für den Wasserhaushalt darstellt.

Die Untere Wasserbehörde hat daher Auflagen formuliert, unter deren Berücksichtigung eine Einordnung in Fall 3 geduldet und genehmigt wird:

- Begrünung mit einem extensiven Gründach (kombiniert mit Photovoltaikanlagen)
- Herstellung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien
- Herstellung der Gehwege mit Ökopflaster
- Herstellung der FFW-Aufstellfläche in Rasengittersteinen o.ä.

Die Regenwasserbewirtschaftung sieht eine gedrosselte Ableitung in das öffentliche Kanalnetz vor. Aus dem öffentlichen Kieler Netz wird das Regenwasser in diesem Gebiet in Richtung Nord-Osten in die Kieler Förde eingeleitet. Eine Genehmigung für die Einleitung von max. 15 Liter/s Regenwasser in das öffentliche Netz im Westring ist vorhanden. Mit einem Überschwemmungsnachweis ist die anfallende Regenwassermenge für den Abfluss in das öffentliche Kanalnetz zu prüfen. Sofern die maximale Einleitmenge von 15 Liter/s nicht überschritten wird, sind keine Maßnahmen zur Drosselung vorgesehen.

#### **4.2.3 Klimaschutz / Energieversorgungskonzept**

Die Energieversorgung auf dem Baugrundstück wird unter Einhaltung der Kieler Energiestandards sichergestellt. Entsprechend werden hohe Energiestandards für die Gebäudehülle eingehalten, die Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien erzeugt sowie Photovoltaikanlagen auf dem Dach installiert.

Hierfür soll auf dem Flachdach der Sporthalle ein Grün-Solar-Dach realisiert werden. Die Errichtung von Gründächern auf den dafür geeigneten städtischen Gebäuden steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der nach dem Climate-Emergency-Beschluss (Drs. 0901/2019; Drs. 1135/2019) vorgesehenen Dachnutzung für PV-Anlagen. Danach sollen auf allen dafür geeigneten Dächern bestehender sowie neu zu errichtender städtischer Liegenschaften Solarstromanlagen installiert werden, wobei die Dachflächen mit der max. möglichen Anzahl von PV-Modulen zu belegen ist. Ferner sind städtische Dachflächen bei Neubau und Sanierung, aufgrund der am 17.01.2013 beschlossenen Empfehlungen zum städtischen Energiemanagements, grundsätzlich so herzustellen, dass eine Nutzung von Photovoltaikanlagen möglich ist (Quelle: Konzept zur Förderung von Fassaden- und Dachbegrünungen, Drucksache 0667/2021).

#### **4.2.4 Löschwasser**

Das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Kiel ist auf Trinkwasser ausgelegt. Im Notfall können jedoch die vorhandenen Hydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – zur Wasserentnahme für Löschwasser unter Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes W-405 genutzt werden.

Die für das Gebiet relevanten bestehenden Trinkwasserleitungen im Westring bleiben unverändert bestehen. Nach Rücksprache mit der Feuerwehr ist bei der derzeitigen Qualität der Wasserversorgung der Brandschutz gewährleistet. Zu beachten ist auch das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (§ 2 BrSchG - Brandschutzgesetz).

Zur Sicherstellung des Brandschutzes wird keine zweite Feuerwehrezufahrt benötigt. Notwendig sind jedoch Feuerwehraufstellflächen, von denen aus die Halle in max. 50 m erreichbar ist. Außerdem muss die Halle umgehbar sein.

#### **4.3 Landschafts- und freiraumplanerisches Konzept**

Für die Bewertung des Eingriffs sowie die Erarbeitung von Maßnahmen und Festsetzungen zur Sicherung der landschafts- und freiraumplanerischen Qualität wird momentan ein Grünordnerischer Fachbeitrag durch das Büro „Landschaftsplanung JACOB | FICHTNER PartGmbH“ erarbeitet. Erste Ergebnisse der Untersuchung werden nachfolgend aufgezeigt:

Wichtigster Bestandteil des landschafts- und freiraumplanerischen Konzepts ist der Erhalt der Platanenallee am Westring. Sowohl die Herstellung der Spundwand als auch die der Zuwegungen greifen massiv in die landschaftsbildprägende Platanenreihe am Westring ein. Hierbei sind sowohl ein Eingriff in den Wurzel- als auch in den Kronenbereich der Bäume absehbar. Im Falle des Beibehaltens der derzeitigen Planung ist folgendes Vorgehen zum Erhalt und Schutz der Platanen auf Grundlage der einschlägigen Vorschriften (DIN 18920) vorzusehen:

- Durchführung baumerhaltender Maßnahmen (Wurzelschutzbrücken, saugende Schachtungsverfahren, wurzelschonende Verdichtung, Wurzelvorhänge und dergleichen) nach Angabe eines für die Ausführung hinzuzuziehenden Baumgutachters,
- Rückschnitt im Kronenbereich zum Rangieren der Baufahrzeuge beim Platzieren der Spundwand,
- Erforderliche Schnittmaßnahmen in der Baumkrone, Wurzelbehandlungen sowie die Behandlung von Schäden am Stamm sind ausschließlich durch einen qualifizierten Baumpfleger durchzuführen,
- Rückschnitte unter der Berücksichtigung der Bauzeitenregelung.

Ein Erhalt des Baumbestandes in diesem Rahmen gilt ebenfalls für die Birken und Ahorne im Nord-Westen (auch hier ist die Installation einer Spundwand vorgesehen).

Der Bau der Sporthalle führt zum einen zur Überbauung eines Teilbereichs des Stadtinnenrings des freiräumlichen Leitbildes, zum anderen zum Versperren der Sichtachsen auf kulturhistorische Denkmäler. Hier ist vor allem der Schutz der Platanenreihe vorrangig. Die Schutzmaßnahmen für den Baumbestand dienen auch als Minimierungsmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen für das Landschaftsbild in Erwägung zu ziehen:

- Fassadenbepflanzung in West- und Ostrichtung mit jeweiligen standortgerechten Arten (alternativ oder ergänzend Fassadengestaltung),
- Begrünung der Mülleinhausung,
- Erhalt der bestehenden Hecken,
- Entwicklung von „Blühflächen“ auf der Freifläche im Westen, angrenzend an den Kleingarten,
- Dachbegrünung (für den Blick aus höheren Dachgeschossen).

Für den Eingriff in das Schutzgut Klima und das Schutzgut Wasser sowie zur Verminderung des Ausgleichsflächenbedarfs können folgende Minimierungsmaßnahmen angebracht werden:

- Dachbegrünung als Biotopentwicklung und temporärer Regenrückhaltung
- Installation von Photovoltaikanlagen in Kombination mit sonstiger Technik auf der Dachfläche.

#### **4.4 Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes**

Die im Flächennutzungsplan zu ändernde Fläche beträgt lediglich ca. einen halben Hektar. Dies ist für die Darstellung im Flächennutzungsplan vergleichsweise gering und

entspricht nicht der Maßstäblichkeit der übrigen Flächenausweisungen. Daher wird auf eine Änderung der Flächendarstellung verzichtet.

Da die Grünfläche ein wichtiger Bestandteil des Innenstadtringes im freiräumlichen Leitbild ist, soll ihre Bedeutung durch das Weiterbestehen als Grünfläche im Flächennutzungsplan hervorgehoben werden. Um für die Errichtung der Sporthalle dennoch eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zu ermöglichen, wird ein Symbol für „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in der Grünfläche ergänzt.



Abbildung 10: 44. Änderung des Flächennutzungsplanes

## 4.5 Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

### 4.5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das gesamte Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude“ festgesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine andere Nutzung als eine Sporthalle oder ähnliche Nutzung zulässig ist.

Sowohl die Grundfläche als auch die Gebäudehöhe orientieren sich an der tatsächlichen Planung der Immobilienwirtschaft Kiel. Es werden lediglich geringe Zuschläge vorgesehen, die Anpassungen im laufenden Verfahren ermöglichen.

### 4.5.2 Örtliche Bauvorschriften

*Wird nach Konkretisierung der Planungen ergänzt*

### 4.5.3 Grünordnerische Festsetzungen

*Wird nach Fertigstellung des GOF ergänzt*

### 4.5.4 Immissions- / Emissionsbezogene Festsetzungen

Um die Emissionen der neu zu planenden Sporthalle bewerten zu können, wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Busch Akustik GmbH erarbeitet (Entwurf siehe Anlage 3). Ergebnis der Untersuchung ist, dass mit dem geplanten Sportbetrieb (Prognose-Planfall) grundsätzlich sowohl die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 als auch die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden können.

Bei einem Vergleich des Prognose-Nullfalls mit dem Prognose-Planfall bezüglich des Sportbetriebes und auch des Straßenverkehrslärms ergeben sich an fast allen Immissionsorten, insbesondere im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung, Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Hinsichtlich des Sportbetriebes ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit der Errichtung der Sporthalle zukünftig auch nachts mit Immissionen – durch technische Anlagen oder Kommunikations- und Parkgeräusche – zu rechnen ist, die jedoch unterhalb der Immissionsrichtwerte liegen.

Ergebnis der Untersuchung ist, dass die potenziellen schalltechnischen Konflikte im Plangebiet grundsätzlich lösbar sind. Der geplante Sporthallenbetrieb ist, unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen wie der Einhaltung erhöhter Anforderungen an das Schalldämm-Maß des Daches und insbesondere auch der Fensterbänder der geplanten Sporthalle, genehmigungsfähig. Der abschließende Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Darüber hinaus gehende Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht notwendig.

## 5. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Die im Gebiet festgesetzten Nutzungsarten weisen die folgenden Flächengrößen auf:

<b>Nutzung</b>	<b>Größe in m<sup>2</sup></b>
Gemeinbedarfsfläche	ca. 4.500
<b>Gesamtfläche Bebauungsplan</b>	<b>ca. 4.500</b>

## 6. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1039 sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatschG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVObI. S. 1002).
Gesetz über die Landesplanung (LaplaG)	Gesetz über die Landesplanung in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVObI. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020, GVObI. S. 808).
Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Dezember 2021 (GVObI. S. 1422).
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).
Landes-UVPG-Gesetz Schleswig-Holstein (LUVPG)	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 13. Mai 2003 (GVObI. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVObI. S. 425).
Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234).

DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	„Schallschutz im Städtebau“, Teil I (Deutsches Institut für Normung e.V., 2002)
18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)	Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468)

## 7. QUELLENVERZEICHNIS

- Flächennutzungsplan (Landeshauptstadt Kiel, 2000)
- Landschaftsplan (Landeshauptstadt Kiel, 2000)
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept Kiel (INSEKK) (Landeshauptstadt Kiel, 2010)
- Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept Kiel (GEKK) (Stadtplanungsamt der LH Kiel, 2010)
- Freiräumliches Leitbild Kiel und Umland (Interkommunale Arbeitsgemeinschaft Kiel und Umland, 2007)
- Wohnbauflächenatlas – Ergebnistabelle und Flächensteckbriefe (Landeshauptstadt Kiel, 2017)
- Masterplan 100 % Klimaschutz (Landeshauptstadt Kiel, 2017)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021 (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, 2021)
- Regionalplan für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000 (Ministerium für ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2001)

## 8. GUTACHTEN

1. Hochbaulicher Entwurf „Neubau Sporthalle am Westring / RBZ Wirtschaft“ (Immobilienwirtschaft der LH Kiel, Stand 26.06.2023)
2. Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz – Stellungnahme nach A-RW 1 – zum Bebauungsplan 1039 Kiel (B2K und dn Ingenieure GmbH, Stand 05. August 2022)
3. Schalltechnische Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1039 „Sporthalle Klein Kielstein“ der Landeshauptstadt Kiel (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH; Stand 08.03.2023)
4. Bodenkundliches Fachgutachten

### Hinweis:

**Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und wird im weiteren Verfahren erstellt**